

# Referenzpreisblatt vermiedene Netzentgelte gültig ab 01. Januar 2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind von den Erlösbergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN für das Kalenderjahr 2016 neu kalkuliert. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

## 1. Preise für vermiedene Netznutzung durch dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV

Spannungsebene für die Berechnung der vNNE	Leistungspreis (€/kWa)	Arbeitspreis (ct/kWh)
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	53,37	0,19
Mittelspannung	56,71	0,31
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	71,51	0,93
Niederspannung	67,18	1,27

Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.